



GEMEINDE IGLING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES IGLING

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.03.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:18 Uhr
Ort: Sitzungssaal in der Verwaltungsgemeinschaft Igling

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Först, Günter

Zweite Bürgermeisterin

Jetzt-Schwarz, Claudia

Dritter Bürgermeister

Graf von Maldeghem, Dominique

Mitglieder des Gemeinderates

Benisch, Gerald
Gayer, Josef
Glatz, Gudrun
Gluska, Guido
Heiland, Peter
Höfler, Thomas
Scheck, Maria-Theresia
Schuster, Robert
Stannecker, Robert
Ziegler, Franziska
Ziegler, Thomas

Verwaltung

Hildebrandt, Regine

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Müller, Harald entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.02.2023
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Riebel"
Vorlage: GI/BA/234/2023
4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Riebel"
Vorlage: GI/BA/235/2023
5. Antrag auf Baugenehmigung: Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses im Rahmen einer energetischen Sanierung und Neubau einer Doppelgarage auf dem Flurstück 182/2, Römerstraße 4, Gemarkung Unterigling
Vorlage: GI/BA/225/2023
6. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau eines Balkons an den Westgiebel der best. Doppelhaushälfte auf dem Flurstück 68/10, Loibachanger 12, Gemarkung Unterigling
Vorlage: GI/BA/229/2023
7. Antrag auf Baugenehmigung: Umnutzung des Lagers im DG zum Büro und Schulungsraum; Errichtung einer Garage am best. Feuerwehrhaus auf dem Flurstück 253, Kapellenweg 2 a, Gemarkung Holzhausen
Vorlage: GI/BA/238/2023
8. Nahwärmeleitungen Ausbau - Antrag auf Straßenquerung im Bereich Unterigling
9. MFH Veilchenstraße - Vergabe LPH 9
10. FFW Holzhausen - Beschaffungen
11. FFW Igling
 - 11.1 Rücktritt Erster Kommandant
 - 11.2 Neuwahl Kommandanten
 - 11.3 Vergütung 3. Kommandant
12. Schöffenwahl für Amtsperiode 2024-2028
13. Bericht des Bürgermeisters
14. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Günter Först eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.02.2023

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.02.2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14.02.2023 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.02.2023 wurden keine Beschlüsse gefasst, deren Gründe der Geheimhaltung weggefallen.

3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Riebel"

Sachverhalt:

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet – Sondergebiet Riebel“ der Gemeinde Igling, die im Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird, wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 durchgeführt.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- 05 Landratsamt Landsberg am Lech, Wasserrecht
- 08 Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisbauhof
- 09 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- 12 Amt für ländliche Entwicklung
- 18 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 20 Wasserzweckverband Erpfinger Gruppe
- 21 Bayerischer Bauernverband

- 22 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 25 Stadt Landsberg am Lech
- 35 Finanzamt Landsberg am Lech
- 36 Fernstraßen-Bundesamt

Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen haben abgegeben:

- 02 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde vom 24.01.2023
- 04 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde vom 31.01.2023
- 06 Landratsamt Landsberg am Lech, Gesundheitsamt vom 23.01.2023
- 07 Regierung von Oberbayern vom 19.01.2023
- 13 Regionaler Planungsverband München vom 16.02.2023
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 12.01.2023
- 17 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 27.01.2023
- 23 Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 30.01.2023
- 24 Kreisheimatpflege / Baudenkmalpflege vom 24.01.2023
- 26 Markt Kaufering vom 13.02.2023
- 27 Gemeinde Hurlach vom 12.01.2023
- 28 Stadt Buchloe vom 07.02.2023
- 29 Gemeinde Lamerdingen vom 23.01.2023
- 30 Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 14.02.2023
- 31 Die Autobahn GmbH des Bundes vom 18.01.2023

Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen haben vorgebracht:

- 01 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde vom 18.01.2023
- 03 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde vom 26.01.2023
- 10 Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 07.02.2023
- 11 Staatliches Bauamt Weilheim vom 15.02.2023
- 14 LEW Verteilnetz GmbH (LVN) vom 14.02.2023
- 15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck vom 17.02.2023
- 19 Schwaben Netz GmbH vom 13.01.2023
- 32 Eisenbahn-Bundesamt vom 06.02.2023
- 33 DB AG – DB Immobilien vom 09.02.2023

1. Träger öffentlicher Belange

01 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt) vom 18.01.2023

Az.: 610-60

Anregungen

Mit der Änderung des vorgenannten Bebauungsplans besteht aus Sicht des Landratsamts als untere Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich Einverständnis.

Zum Entwurf selbst geben wir folgende Anregungen und Hinweise:

Unter § 2 Abs. 1 der Festsetzungen durch Text wird eine GRZ von max. 0,6 festgesetzt während in der Planzeichnung eine GRZ von 0,8 als Höchstmaß aufgeführt ist. Diesen Widerspruch bitten wir zu bereinigen.

Unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Festsetzungen durch Text werden "technische industrielle Anlagen" bis zu einer Gesamthöhe von 35 m im Wege der Ausnahme für zulässig erklärt. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten im Vollzug und angesichts der beträchtlichen Höhe empfehlen wir, diese Regelung dahingehend zu konkretisieren, dass die damit gemeinten

Anlagen beispielhaft genannt werden bzw. bestimmte nicht beabsichtigte Anlagen beispielhaft aufgeführt werden.

Fachliche Würdigung

Die Nutzungsschablone in der Planzeichnung wird entsprechend der festgesetzte GRZ von max. 0,6 rechtsredaktionell korrigiert.

Die textliche Festsetzung unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird dahingehend rechtsredaktionell konkretisiert, dass die "technisch industriellen Anlagen", die eine Gesamthöhe von max. 35 m aufweisen dürfen, beispielhaft aufgeführt werden.

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplan wird entsprechend der fachlichen Würdigung rechtsredaktionell angepasst.

Beschluss

14:0

**03 Landratsamt Landsberg am Lech,
Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde vom 26.01.2023**

Az.: 1783.4/7-23/31.6

Anregungen

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden- Grundwasser im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i.V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen. Aufgrund der gewerblichen Vornutzung als Lagerplatz für Altasphalt kann nicht ausgeschlossen werden, dass nutzungsbedingte Bodenbelastungen vorliegen. Es wird deshalb empfohlen, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Bei Baumaßnahmen ist in Abstimmung mit der Abfall- und Bodenschutzbehörde eine fachlich-qualifizierte Aushub- und Entsorgungsüberwachung, gfs. mit Beweissicherungsuntersuchungen durchzuführen.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die Gemeinde Igling weist darauf hin, dass der aufgeführte Hinweis unter Pkt. 10 der textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet - Sondergebiet Riebel“ i. d. F. v. 09.02.2010 (rechtskräftig durch Bekanntmachung v. 20.04.2010) bereits aufgeführt; dieser gilt unverändert fort.

Beschlussvorschlag

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Beschluss

14:0

10 Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 07.02.2023

1-4622-LL127-3120/2023

Anregungen

Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Weitere Hinweise oder Anforderungen werden nicht vorgetragen. Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln. Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

1.1 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen
Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Erkenntnisse zu früheren Starkregenereignissen im Plangebiet vor.

1.2 Abwasserentsorgung

1.2.1 Niederschlagswasser

Um gesammeltes Niederschlagswasser versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einleiten zu dürfen, ist grundsätzlich bei der Kreisverwaltungsbehörde eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Unter bestimmten Randbedingungen ist es jedoch möglich, gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei zu versickern oder einzuleiten - ein wasserrechtliches Verfahren kann dann entfallen. Es liegt dabei in der Verantwortung des Bauherrn, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit zu prüfen.

Werden im Rahmen der Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) eingehalten, kann unter Anwendung der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) erlaubnisfrei versickert werden.

Sofern im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG i.V.m. Art. 18 BayWG gesammeltes Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, kann dies unter Anwendung der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (TREN OG) erlaubnisfrei erfolgen.

Gesammeltes Niederschlagswasser darf nur dann in ein Oberflächengewässer oder in einen Kanal eingeleitet werden, wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Zur Prüfung der Erlaubnispflicht steht auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) das kostenlose Programm "BEN - Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen" zur Verfügung. Dieses erfordert keinen Download und ist sehr benutzerfreundlich aufgebaut.

Das Programm ist zu erreichen unter:

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Entsprechende Informationen sind zudem u.a. auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim im Bereich Service/Veröffentlichungen zu finden unter:

<https://www.wwa-wm.bayern.de/service/veroeffentlichungen/index.htm>

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).

"Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen."

"Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig / vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten."

"Die gekennzeichneten Flächen und Geländemulden sind für die Sammlung und natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen."

"In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind - sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen - nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig."

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

"Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig."

"Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeindegebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind."

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Wir gehen davon aus, dass gegebenenfalls zum Schutz des Grundwassers erforderliche Auflagen in nachrangigen Genehmigungsverfahren (z.B. nach BlmschG) aufgenommen werden können.

Grundsätzlich sollte bereits im Bebauungsplan auf die u.a. aktuell einschlägigen Merkblätter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen werden:

- Merkblatt Nr. 4.5/5 "Niederschlagswasserbeseitigung bei gewerblich genutzten Flächen", aktueller Stand.
- Merkblatt Nr. 3.4/1 "Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch", aktueller Stand.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die Gemeinde Igling weist darauf hin, dass im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet - Sondergebiet Riebel“ i.d.F.v. 09.02.2010 (rechtskräftig durch Bekanntmachung v. 20.04.2010)

unter Pkt. 8 der textlichen Festsetzungen bereits Regelungen zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser enthalten sind; diese gelten unverändert fort.

Beschlussvorschlag

Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Beschluss

14:0

11 Staatliches Bauamt Weilheim vom 15.02.2023

1-4622-LL127-3120/2023

Anregungen

Bei dem o.g. Verfahren werden unsere Belange bezüglich der westlich verlaufenden Bundesstraße 17 berührt. Unser Einvernehmen zur Unterschreitung der 20 m-Bauverbotszone kann leider nicht erteilt werden.

Begründung: Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen, gemessen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Bei Bundesstraßen ist eine Abweichung von dieser Vorschrift grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können in Einzelfällen gemäß § 9 Abs. 8 FStrG nur dann zugelassen werden, wenn es ansonsten zu einer „offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist“.

Uns ist nach eingehender Überprüfung - auch anhand von Ortseinsichten - bewusst, dass die Geländefläche des Mischwerkes begrenzt ist. Unserer Auffassung nach wäre jedoch der Bau der offenen Schüttguthalle auch unter Einhaltung der 20 m-Bauverbotszone möglich.

Wie im Bebauungsplan dargestellt ist, befindet sich das Bestandsgebäude in einem Abstand von 20 m zur B 17.

Gleicher Abstand sollte auch mit der geplanten Schüttguthalle eingehalten werden, um auch hier ein Umfahren der Halle beim Bau, Unterhalt oder Reparatur zu gewährleisten. Eine Bebauung bis knapp an die Böschungskante innerhalb der 20 m-Bauverbotszone ist mit unseren Belangen nicht vereinbar. Wenn auch nicht gesetzliche Grundlage, so aber doch als Vergleich in die Erwägung einbezogen: Entlang der Bundesautobahnen beträgt die Bauverbotszone sogar 40 m. Straßenrechtlich handelt es sich bei der B 17 um eine „autobahnähnliche Kraftfahrstraße“, so dass hier die 20 m-Bauverbotszone bereits knapp verankert, deshalb jedoch zumindest diese zwingend einzuhalten ist.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Entsprechend der vorgebrachten Bedenken wird die textliche Festsetzung unter § 3 (2) 2. ersatzlos gestrichen und die geplante Schüttguthalle, die nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt ist, wird an die Baugrenze, die die 20 m-Bauverbotszone bereits einhält, verschoben.

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplan wird entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung geändert.

Beschluss

14:0

14 LEW Verteilnetz GmbH (LVN) vom 14.02.2023

Anregungen

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen JG111 und JG112 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkkblattes "Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel".

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Hölzer

Tel. 08241/5002-386

E-Mail: Buchloe@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Planzeichnung und Begründung werden entsprechend nachrichtlich ergänzt.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung wird der Bebauungsplan nachrichtlich ergänzt.

Beschluss

14:0

15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck vom 17.02.2023

Anregungen

Auf Seite 8 unter Punkt 3. im Schriftsatz zur 1. Änderung des Bebauungsplans ist unseres Erachtens die Flurnummer 1335/40 aufzuführen. Die Flurnummer 1335/10 existiert laut unseren Unterlagen nicht.

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen aktuelle keine Einwände gegen das Vorhaben.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Der Tippfehler auf Seite 8 unter Pkt. 3 wird entsprechend korrigiert; bei dem Flurstück im Plangebiet handelt es handelt sich um die Fl. Nr. 1335/40.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung wird der Bebauungsplan redaktionell korrigiert.

Beschluss

14:0

19 Schwaben Netz GmbH vom 13.01.2023

Anregungen

In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass am südlichen und südöstlichen Rand des Bebauungsplanes unsere Erdgasleitung verläuft. Bei Baumaßnahmen ist der Bestand der Erdgasleitung zu sichern.

Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der Schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: "<http://planauskunft.schwaben-netz.de/>"

Ansonsten besteht gegen die Änderung des Bebauungsplanes kein Einwand.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Die Planzeichnung wird entsprechend nachrichtlich ergänzt.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung wird der Bebauungsplan nachrichtlich ergänzt.

Beschluss

14:0

32 Eisenbahn-Bundesamt vom 06.02.2023

Anregungen

Ihr Schreiben ist am 12. 01.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach §3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren: Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 1. Änderung Bebauungsplan "Sondergebiet Riebel" berührt, da die Bahnlinie München - Buchloe unmittelbar südlich an den im Bebauungsplan befindlichen Flurstücken 184/7 und 1335/44, Gemarkung Unterigling, vorbeiführt.

Sofern die Beachtung der nachfolgenden Hinweise sichergestellt wird, bestehen jedoch keine Bedenken:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festsetzungen im Bebauungsplan der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Insbesondere bei einem späteren Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsabstände zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden.

Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z.Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, " etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen wären.

Ihrem E-Mail-Verteiler zum verfahrensgegenständlichen Beteiligungsschreiben konnte entnommen werden, dass die DB AG, DB Immobilien, gleichermaßen in der vorliegenden Bauleitplanung beteiligt wurde. Dies wird zwingend empfohlen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Die Begründung wird entsprechend nachrichtlich ergänzt.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung wird der Bebauungsplan nachrichtlich ergänzt.

Beschluss

14:0

33 DB AG – DB Immobilien vom 09.02.2023

Anregungen

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung den nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweisen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

1. Infrastrukturelle Belange

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Anlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der "Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen" (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten. Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen.

Ein widerrechtliches Betreten sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement (I.NF-S-D), Herr Marius Ranzinger, Richelstr. 1, 80634 München, Tel.: 0152/37409612, E-Mail: marius.ranzinger@deutschebahn.com, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdf Flächen mit Kabeln und Leitungen der DB zu rechnen ist. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt.

Falls eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich gewünscht wird, ist diese ca. 8 Wochen vor Baubeginn bei der DB AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München, E-Mail:

ktb.muenchen@deutschebahn.com, zu beantragen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

2. Immobilienrelevante Belange

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Es wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Verfahren nicht geprüft, ob DB-Rechte auf dem Baugrundstück vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, so sind die Unterlagen durch den Bauherrn entsprechend aufzubereiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

3. Sonstiges

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den "Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften" unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik

Kriegsstraße 136

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Um Irrläufer zu vermeiden, bitten wir um Beachtung der u. g. Kontaktdaten des Kundenteam Eigentumsmanagement Baurecht der DB Immobilien. Das Kompetenzteam Baurecht fungiert als Eingangs- und Bearbeitungsstelle der Deutschen Bahn AG bei Planungen Dritter im Rahmen gesetzlicher Verfahren (Träger öffentlicher Belange, Bauvorhaben, Kabel- und Leitungsanfragen etc.). Alle Vorgänge im Bundesland Bayern sind an folgende Adresse zu senden:

DB AG - DB Immobilien
Baurecht
Barthstraße 12
80339 München
E-Mail: KTB.Muenchen@deutschebahn.com

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Fragen zu diesem Schreiben, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Dailidenaite, zu wenden.

Fachliche Würdigung und Abwägung

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Die Begründung wird entsprechend nachrichtlich ergänzt.

Beschlussvorschlag

Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung wird der Bebauungsplan nachrichtlich ergänzt.

Beschluss

14:0

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Riebel"

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Riebel“ mit Begründung in der Fassung vom 14.03.2023.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Fachbehörden, die Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

5. Antrag auf Baugenehmigung: Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses im Rahmen einer energetischen Sanierung und Neubau einer Doppelgarage auf dem Flurstück 182/2, Römerstraße 4, Gemarkung Unterigling

Sachverhalt:

Es wurde ein erneuter Antrag auf Baugenehmigung zur Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses im Rahmen einer energetischen Sanierung und Neubau einer Doppelgarage auf dem Flurstück 182/2, Römerstraße 4, Gemarkung Unterigling, gestellt.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und wird nach den Vorgaben des § 34 BauGB, beurteilt.

Das derzeit bestehende Haus (Satteldach) soll energetisch saniert werden zuzüglich dem Neubau einer Doppelgarage. Durch den Ausbau des Dachgeschosses entsteht keine weitere Wohnung.

Die neue Planung sieht für das Hauptgebäude sowie für die Doppelgarage ein Satteldach vor.

Für das Vorhaben werden keine zusätzlichen Stellplätze benötigt und werden durch die Doppelgarage nachgewiesen. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag „Aufstockung eines bestehenden Einfamilienhauses im Rahmen einer energetischen Sanierung und Neubau einer Doppelgarage“ auf dem Flurstück 182/2, Römerstraße 4 Gemarkung Unterigling wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

6. Antrag auf Baugenehmigung: Anbau eines Balkons an den Westgiebel der best. Doppelhaushälfte auf dem Flurstück 68/10, Loibachanger 12, Gemarkung Unterigling

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Loibachanger“ für den Anbau eines Balkones auf dem Flurstück 68/10, Loibachanger 12, Gemarkung Unterigling, gestellt. Das Bauvorhaben wurde in der Sitzung vom 08.12.2022 bereits behandelt und einstimmig beschlossen.

Das Landratsamt Landsberg am Lech teilte nun mit, dass eine Befreiung hinsichtlich der GRZ (Grundflächenzahl) notwendig ist. Die durch Bebauungsplan max. zulässige GRZ beläuft sich auf 90 m². Der Bauherr beantragt eine Befreiung von 8,502 m². Die Überschreitung der GRZ beläuft sich auf eine GRZ von 0,216 (zulässig sind 0,197).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Einer Befreiung von der Festsetzung 2.1 des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Loibachanger“ wird zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

7. Antrag auf Baugenehmigung: Umnutzung des Lagers im DG zum Büro und Schulungsraum; Errichtung einer Garage am best. Feuerwehrhaus auf dem Flurstück 253, Kapellenweg 2 a, Gemarkung Holzhausen

Sachverhalt:

Im bestehenden Feuerwehrhaus in Holzhausen soll das Dachgeschoss eine Umnutzung zum Büro und Schulungsraum erfahren. Des Weiteren soll eine Garage am bestehenden Gebäude errichtet werden.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und wird nach den Vorgaben des § 34 BauGB, beurteilt.

Durch die Umnutzung werden keine weiteren Stellplätze notwendig.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag „Umnutzung des Lagers im DG zum Büro und Schulungsraum; Errichtung einer Garage am best. Feuerwehrhaus“ auf dem Flurstück 253, Kapellenweg 2 a, Gemarkung Holzhausen, wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

8. Nahwärmeleitungen Ausbau - Antrag auf Straßenquerung im Bereich Unterigling

Gemeinderatsmitglied Herr Höfler ist aufgrund persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO von der Diskussion und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gemeinderatsmitglied Herr Höfler verlässt den Sitzungssaal.

Mittels Antrag vom 01.03.2023 hat sich Gemeinderatsmitglied und Betreiber der Unternehmens Thomas Höfler Biogas, Herr Höfler, an Herrn Bürgermeister Först und das Gremium gewandt und darin um Straßenquerung im Zuge der Nahwärmeleitungsverlegung gebeten.

Der Antrag ist Teil des Beschlusses.

Die im Zuge der Leitungsverlegungen aufgebrochenen Gehwegoberflächen sind nach Abschluss der Maßnahme wiederherzustellen. Die Durchführung der einzelnen Abschnitte ist mit der Gemeinde im Vorfeld abzusprechen.

Bezüglich der Loibach-Querung und der dort notwendigen Leitungsbefestigungen an der Brücke wäre ein Nutzungsvertrag vorstellbar. Dieser soll auch einen möglichen Rückbau durch den Antragsteller samt Übernahme der Kosten beinhalten.

Herr Heiland schlägt das Heranziehen einer Querungsvereinbarung vor. Darin sollten Restbreiten der betroffenen Gehsteige und eine nötige Verkleidung der Rohre bei der Loibach-Brücke definiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling ist im Grundsatz dafür, Verlegungen von Rohrleitungen auf gemeindlichem Grund, wie im Antrag aufgeführt, im Zuge des Nahwärmeausbaus durch die Firma Thomas Höfler Biogas zu ermöglichen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Nutzungsvertrag zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Igling zu erstellen. Die zur Leitungsführung notwendigen Aufbauten an der Loibach-Brücke sind ebenfalls in den Nutzungsvertrag mitaufzunehmen.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Gemeinderatsmitglied Herr Höfler nimmt wieder am Sitzungstisch Platz.

9. MFH Veilchenstraße - Vergabe LPH 9

Der für den kommunalen Wohnungsbau MFH Veilchenstraße zwischen der Gemeinde Igling und dem Architekturbüro Wolffhardt geschlossene Architektenvertrag beinhaltet die Beauftragung der Architektenleistungen für die Leistungsphasen 1 – 8.

Noch nicht beauftragt ist die Leistungsphase 9, Projektüberwachung; Kostenrahmen: 5.502,15 Euro. Sie deckt etwa nach Bauende die Mängelbeseitigung ab.

Herr Heiland schlägt vor, überprüfen zu lassen, ob die Gewährleistungsabnahme aller Gewerke Gegenstand der Leistungsphase 9 ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling spricht sich dafür aus, die Leistungsphase 9 für die Projektüberwachung der gemeindlichen Liegenschaft MFH Veilchenstraße an das Architekturbüro Wolffhardt, Fuchstal, zu vergeben.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

10. FFW Holzhausen - Beschaffungen

Die Kommandantschaft der FFW Holzhausen hat Herrn Bürgermeister Först eine Liste für die Beschaffung im Jahr 2023 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 8.292,00 Euro übergeben und bittet um das Einvernehmen des Gremiums.

20.02 Uhr Gemeinderatsmitglied Herr Stannecker verlässt den Sitzungssaal.

Herr Först spricht sich für eine Genehmigung der Beschaffung aus. Zudem ergeht sein Dank an die Wehr für deren Engagement zum Wohle der Bürger.

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling billigt die durch die FFW Holzhausen für das Jahr 2023 angefragte Beschaffung in Höhe von 8.292,00 Euro netto. Die Beschaffungsliste ist Teil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

11. FFW Igling

11.1 Rücktritt Erster Kommandant

Der Erste Kommandant der FFW Igling, Thomas Filser, hat mittels Schreiben seinen Rücktritt zum 23.02.2023 mitgeteilt.

Herr Filser belegt diesen Schritt mit dem Hinweis, dass im Rahmen der Dienstversammlung am Freitag, 24.02.2023, die Anzahl der Kommandanten der FFW Igling auf drei erhöht werden soll und deshalb Neuwahlen anstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling akzeptiert den Rücktritt des Ersten Kommandanten der FFW Igling, Herrn Thomas Filser, zum 23.02.2023.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

11.2 Neuwahl Kommandanten

Am Freitag, 24.02.2023, fand die Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Igling statt. Im Rahmen dieser Versammlung wurde eine Kommandanten-Wahl durchgeführt und in diesem Zusammenhang die Anzahl der Kommandanten von vormals zwei auf drei Personen erhöht.

Zum 1. Kommandanten der FFW Igling wurde gewählt:

Andreas Schleicher, geboren 1983, wohnhaft Kauferinger Str. 1, 86859 Igling

Zum 2. Kommandanten der FFW Igling wurde gewählt:

Andreas Löcherer, geboren 1996, wohnhaft Oberiglinger Str. 29, 86859 Igling

Zum 3. Kommandanten der FFW Igling wurde gewählt:

Christoph Micheler, geboren 1996, wohnhaft Loibachanger 16, 86859 Igling

Voraussetzung für die Bestätigung durch den Gemeinderat Igling:

1. die Wahl muss ordnungsgemäß abgelaufen sein
2. die gewählte Person muss wählbar sein
3. sie muss die Wahl angenommen haben
4. sie muss geeignet sein (Besuch vorgeschriebener Lehrgänge)

Der Kreisbrandrat hat die Eignung des 1., 2. und 3. Kommandanten der FFW Igling durch Unterschrift bestätigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling bestätigt **Andreas Schleicher**, geboren 1983, wohnhaft Kauferinger Str. 1, 86859 Igling, als 1. Kommandanten der FFW Igling.

Der Gemeinderat Igling bestätigt **Andreas Löcherer**, geboren 1996, wohnhaft Oberiglinger Str. 29, 86859 Igling, als 2. Kommandanten der FFW Igling.

Der Gemeinderat Igling bestätigt **Christoph Micheler**, geboren 1996, wohnhaft Loibachanger 16, 86859 Igling, als 3. Kommandanten der FFW Igling.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

11.3 Vergütung 3. Kommandant

20.05 Uhr Gemeinderatsmitglied Herr Stannecker nimmt wieder am Sitzungstisch Platz.

Die Höhe der Entschädigung für Kommandanten der FFW richtet sich nach § 11 Abs. 1 AV BayFwG. Sie bemisst sich nach den im Einsatzdienst verwendeten Fahrzeugen, entsprechend der Anlage zur AV BayFwG.

Diese Anlage gibt Mindestsätze für Entschädigungen vor. Sie setzen sich zusammen aus der Anzahl der Gruppe A- und B-Fahrzeuge.

Die FFW Igling unterhält 2 Gruppen A-Fahrzeuge (MZF und TSF, je 33,80 Euro) und 1 Gruppe B-Fahrzeuge (HLF 20/16; 56,18 Euro).

Somit beläuft sich die aktuelle Entschädigung für den **1. Kommandanten** auf

- **124, 40 Euro/Monat** (gemäß Art. 11 Abs. 1 BayFwG)

Gemäß § 11 Abs. 2 AV BayFwG gilt 50% des Mindestsatzes für alle Stellvertreter.

Somit beläuft sich die Entschädigung für den **2. Kommandanten** auf

- **62,20 Euro/Monat**

Die Entschädigung für den **3. Kommandanten** beläuft sich ebenfalls auf

- **62,20 Euro/Monat**

Der Gemeinderat Igling hat sich mittels Beschluss im Rahmen der Sitzung vom 12.10.21 für eine Entschädigung in Höhe von 40 Euro für das Amt des 3. Kommandanten ausgesprochen.

Nach Diskussion schlägt Herr Bürgermeister Först vor, diesen Beschluss aufzuheben und den Mindestsatz, wie in der Anlage zur AV BayFwG aufgeführt, anzuwenden. Er weist darauf hin, dass der Mindestsatz nicht unterschritten werden darf, der Gemeinderat sich aber für eine Anhebung aussprechen könnte.

Gemeinderatsmitglied Herr Stannecker schlägt zunächst eine Erhöhung des Mindestsatzes um 20 Euro vor. Nach Diskussion wird im Gremium festgestellt, dass dadurch ein Missverhältnis zwischen der FFW Igling und der FFW Holzhausen entstünde. Herr Stannecker zieht daraufhin seinen Antrag zurück.

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling hebt den Beschluss zu TOP 13, GRS vom 12.10.2021, teilweise auf. Der darin aufgeführte Entschädigungssatz in Höhe von 40 Euro/Monat wird gestrichen.

Herangezogen für eine Entschädigung wird ab heutigem Beschluss der Mindestsatz in Höhe von 62,20 Euro/Monat. Dieser Mindestsatz gilt für beide stellvertretenden Kommandanten.

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

12. Schöffenwahl für Amtsperiode 2024-2028

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl Periode 2024-2028 sind Bewerbungen folgender Personen eingegangen:

- Herr Carsten Brosch
- Herr Fernand Josef Koll
- Herr Norbert Kullmann
- Herr Norbert Mayr
- Herr Peter Alfred Sator
- Herr Christian Stede

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling schlägt dem Amtsgericht Landsberg am Lech folgende Personen zur Schöffenwahl Periode 2024-2028 vor:

1. Herr Carsten Brosch
2. Herr Fernand Josef Koll
3. Herr Norbert Kullmann
4. Herr Norbert Mayr
5. Herr Peter Alfred Sator
6. Herr Christian Stede

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

13. Bericht des Bürgermeisters

Workshop IÖBP

Am Dienstag, 28.03.2023, findet ein Workshop „Innerörtlicher Bebauungsplan“ statt. Beginn ist um 19 Uhr.

Sitzungstermine Gemeinderat

Der nächste Termin zur Sitzung des Iglinger Gemeinderats findet in den Osterferien am Dienstag, 11.04.23, statt. Der Termin für die Bauausschusssitzung am Donnerstag, 06.04.23, entfällt.

Stadtradeln

Das Landratsamt Landsberg am Lech hat mitgeteilt, dass der Koordinator für das Stadtradeln aufhört. Herr Först will sich in dieser Sache an den Radfahrerverein „Wanderer“ Igling wenden.

Aktion „Saubere Landschaft“

Vom 24.03. bis 13.04.2023 findet die diesjährige Durchführung statt.

Frühjahrskonzert

Die Musikkapelle Holzhausen lädt am 25.03.2023 dazu ein.

14. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Wartehäuschen Unteriglinger Straße

Herr Gluska bittet Herrn Bürgermeister Först, bezüglich der Wiederherstellung des Bushäuschens noch einmal Kontakt mit dem beauftragten Schreiner aufzunehmen, und ihn an die Fertigstellung zu erinnern.

Soccerplatz Igling

Frau Scheck will wissen, ob zwischenzeitlich ein Antrag des SV Igling vorliegt.
Herr Först erklärt, dass noch keine Rückantwort vorliegt, ob ein Soccerplatz oder ein Kleinfeld umgesetzt werden soll.

Um 20:18 Uhr schließt Erster Bürgermeister Günter Först die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günter Först
Erster Bürgermeister

Regine Hildebrandt
Schriftführung